An die

EINBRINGUNGSSTELLE DER BELANGTEN BEHÖRDE

Adresse

Beschwerdeführer: Vorname, Nachname, Adresse

ggf. vertretten durch: Vorname, Nachname, Rechtsanwalt, Adresse
unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§10 Abs1 AVG)
{UNTERSCHRIFT}

Blangte Behörde: [BEHÖRDE SELBST; Birkshauptmann, Bürgermeister etc.]

ggf. Mitbeteiligte: Vorname, Nachname, Adresse

wegen Bescheid vom [Datum], GZ [....], zugestellt am [Datum], mit dem [...]

BESCHEIDBESCHWERDE

Gem. Art 130 Abs 1 Z1 B-VG

Einfach
n-Beilagen

I. SACHVERHALT

Relevanter Sachverhalt

II. ZULÄSSIGKEIT DER BESCHWERDE

Gegen diesen Bescheid ist die Bescheidbeschwerde statthaft:

1. Tauglicher Anfechtungsgegenstand:
    a. Sachlich und örtlich zuständige Behörde
    b. Bescheidmerkmale (§18/58 AVG)
        i. Konstitutive Bescheidmerkmale
            1. Von einer Behörde erlassen (Behördenbezeichnung„Name+Unterschrift oder Amtssignatur)
            2. an einen individuellen Adressatenkrei gerichtet
            3. Normativer Inhalt/Spruch/behördliche Anordnung
        ii. Deklarative Bescheidmerkmale => führen nicht zur absoluten Nichtigkeit.
    c. Mindestens an eine Partei erlassen für Existenz!

2. Administrativer Instanzenzug der Gemeinde
        i. Gem Art 132 Abs 6 B-VG kann in Angelegenheiten der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich die Bescheidbeschwerde erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.
        ii. Gem Art 118 Abs 4B-VG kann auf den administrativen Instanzenzug auch gesetzlich ausgeschlossen werden.
            1. Erschöpfung muss von der Hauptpartei selbst hervorgerufen werden
            2. Ausnahme, wenn eine andere Partei eine Einwendung macht, und eine Änderung zum Nachteil der Hauptpartei erfolgt.

3. Beschwerdelegitimation
    a. Parteienstellung
    b. Subjektives Recht auf...
    c. Formelle Beschwerde oder materielle Beschwerde?
        i. Formelle Beschwer: Der Inhalt des Bescheides weicht negativ vom Antrag ab, und daher beschwer.
        ii. Materielle Beschwer: Beschwert vom Inhalt der materielle Norm
        iii. Der angefochtene Bescheid verändert meine Rechtsposition nach objektiven Maßstab zu meinem Nachteil, da..... Daher bin ich von dem Bescheid in meinem Recht beschwert.

4. Beschwerdefrist
    a. Die Beschwerdefrist beträgt gem §7 Abs 4 VwGVG 4 Wochen ab Zustellung.

   b. Gem §61 Abs 2 AVG gilt bei keiner oder einer verkürzten Frist die Einbringung als rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen eingebracht wurde.
   c. Beachte bei Zustellzeitpunkt §9 Abs 1 und 3 ZustG, sowie §13 Abs 4 ZustG.

5. KEIN Verzicht auf die Rechtsmittelbeschwerde nach Erhalt des Bescheides gem. §7 Abs 2 VwGVG

III. RECHTSVERLETZUNG UND BESCHWERDEGRÜNDE

Der Bescheid [der belangten Behörde] vom [Datum], GZ [...], verletzt mich in meinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten

Sowie in unseren einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten

Diese Rechtsverletzungen ergeben sich im Detail aus folgenden Überlegungen:

I. Materielle/ Inhaltliche Fehler

1. Entstehungsfehler/Kundmachungsfehler der generellen Rechtsnorm
2. Gesetzwidriger Adressat
3. Rechtmäßige generelle Rechtsnorm denkunmöglich anwenden oder inhaltliche Rechtswidrigkeit unterstellen.

II. Verfahrensfehler

4. Örtlich und sachlich zuständige Behörde
5. Unbeschränktheit der Beweismittel gem §46 AVG
6. Befangenheit gem §7 Abs 1 AVG
7. Parteistellung
   a. Hinreichende Verständigung
      i. Inhalt §41 Abs 2 AVG
      ii. Zeit §41 Abs 2 AVG
      iii. Form
         1. Persönliche Verständigung §41 Abs 1 AVG mit Präklusion gem §42 Abs 2 AVG
         2. Qualifizierte Kundmachung gem §41 Abs 1 iVm §42 Abs 1 AVG mit Präklusion gem §42 Abs 1 AVG
   b. Übergangene Parteien gem §42 Abs 3 AVG
   c. Einwendungen
      i. Rechzeitige Einwendungen Gem §42 Abs 1 AVG
         1. Mündliche: späterstens am Tag vor Beginn der Verhandlung in den Amtsstunden der Behörde oder bei der Verhandlung selbst. Da der Tag der Verhandlung ein Termin ist und keine Frist, gilt hier das Prinzip der Schriftlichkeit gem. §13 Abs 1 2 Satz AVG NICHT!
         2. Schriftlich späterstens am Tag vor Beginn der Verhandlung in den Amtsstunden der Behörde => Da es sich um einen Termin und nicht um eine Frist

handet, gilt das Postlaufprivileg gem §33 Abs 3 AVG gilt hier NICHT.

ii. Zulässigkeit
   1. Subjektives/objektives öffentliches Recht
      a. Schutznormtheorie: Wenn die Norm nicht nur den Interessen der Öffentlichkeit dient, sondern insbesondere auch den Interessen der Nachbarn (Parteien) (siehe §31 Abs 4 OÖ BauO)
   2. Ausreichend Konkret
   3. Keine Einwendung fremder subjekiver öffentlicher Rechte möglich

iii. Begründet

1. Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (ist bei jedem Verfahrensfehler zu ergänzen)
2. Einfachgesetzlich gewährleistete Rechte (ist bei jedem Verfahrensfehler zu ergänzen)

III. Begründung der Anträge
IV. Begründung der Anregungen
V. Begründung der Vorabentscheidung des EuGH

IV. BESCHWERDEERKLÄRUNG UND ANTRÄGE

Wir erheben daher gegen den Bescheid der belangten Behörde vom [Datum], GZ [...], in offener Frist durch unseren ausgewiesenen Vertreter gem- Art 130 Abs 1 Z1 B-VG

BESCHEIDBESCHWERDE

an das [zuständige Verwaltungsgericht] und stelle die

ANTRÄGE

Das [zuständige Verwaltungsgericht] möge

- den Bescheid dahingehend abändern, dass der von uns eingebrachte Antrag auf ---- stattgegeben und die -- Bewilligung erteilt werden.
- in eventu den angefochtenen Bescheid vom [Datum], GZ [...], ersatzlos aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an [die belangte Behörde] zurückzuverweisen.
- den angefochtenen Bescheid vom [Datum], GZ [...], ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen.

ggf Weiters ergehen die

ANREGUNGEN

Das Verwaltungsgericht möge

1. beim VfGH die Aufhebung der/des § .. der Verordnung vom..., über..., kundemacht in...., wegen Gesetzwidrigkeit beantragen,
2. beim VfGH die Aufhebung der/des §... des Gesetzes vom..., über..., kundemacht in...., wegen verfassungswirdrigkeit beantragen,
3. einen Antrag auf Vorabentscheidung gem Art 267 AEUV zur Auslegung der Rechtlcihen... an den Gerichtshof der Europäischen Union stellen.

[ORT, DATUM]

Eigenhändige Unterschrift Antragsteller
oder Name des Beschwerdeführers